

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

15 Jahre Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII – etabliert und erfolgreich?

Fachgespräch

„Weiterentwicklung der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII“

Berlin 22.9.2014

Übersicht

- **Die Einführung von Schiedsstellen als Baustein der Neuordnung der Entgeltfinanzierung**
- Aufgaben und Funktion der Schiedsstelle
- 15 Jahre Praxis – eine Zwischenbilanz

Bundesgesetzblatt v. 9. Juni 1998

- **Zweites Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer Gesetze v. 29. Mai 1998**

- Art. 2 Änderung des SGB VIII

- Nr. 4



Nach § 78 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Vereinbarungen über Leistungsangebote,
Entgelte und Qualitätsentwicklung“

§ 78 g SGB VIII: Schiedsstelle

- (1) In den Ländern sind Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten. Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der Einrichtungen zu besetzen. Der Zeitaufwand der Mitglieder ist zu entschädigen, bare Auslagen sind zu erstatten. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstellen können Gebühren erhoben werden.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Abs.1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.
- (3) Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Im übrigen gilt § 78d Abs.2 Satz 4 und Abs.3 entsprechend.
- (4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über
1. die Errichtung der Schiedsstellen,
 2. die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder,
 3. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand,
 4. die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten und
 5. die Rechtsaufsicht.

Inhalt von § 78 g SGB VIII

- Vorschriften zur Verfassung der Schiedsstellen
- Vorschriften zur Zuständigkeit und zum Verfahren vor der Schiedsstelle

Umsetzung

- In allen 16 Ländern wurden Schiedsstellen eingerichtet (NRW in LVR und LVWL)
- In 15 Ländern wurden Rechtsverordnungen zur „Verfassung der Schiedsstelle“ (§ 78 g Abs.4) erlassen (Gottlieb: „buntes Bild“)

Übersicht

- Die Einführung von Schiedsstellen als Baustein der Neuordnung der Entgeltfinanzierung
- **Aufgaben und Funktion der Schiedsstelle**
- 15 Jahre Praxis – eine Zwischenbilanz

Die Aufgaben der Schiedsstelle

- Paritätisch zusammengesetzte Stelle
- Entscheidung in „Streit – und Konfliktfällen“ zwischen den Vertragsparteien
- Gesamter Anwendungsbereich der §§ 78a ff
(„...eine Vereinbarung nach § 78a Absatz 1“)
 - Leistungs-
 - Qualitätsentwicklungs-
 - Entgelt- } Vereinbarung
- aber nicht: Rahmenverträge (ggf. inzidenter)

Funktion der Schiedsstelle

- Herstellung eines Interessenausgleichs zwischen den Vertragsparteien
- „verhandlungstaktische Vorwirkung“
- „friedensstiftende Wirkung“

Zur Identität der Schiedsstelle: Gericht, Behörde - oder was

- Keine richterliche Unabhängigkeit
- Keine Behörde als Organ eines Trägers der öffentlichen Verwaltung



Konfliktschlichtungsinstanz eigener Art

Übersicht

- Die Einführung von Schiedsstellen als Baustein der Neuordnung der Entgeltfinanzierung
- Aufgaben und Funktion der Schiedsstelle
- **15 Jahre Praxis – eine Zwischenbilanz**

Anzahl der Verfahren (nach Wabnitz)

- **Seit dem Jahr 2000 „nur“ ca. 560 Schiedsverfahren**
 - davon wurde der weitaus größere Teil aufgrund von Vergleichen, Antragsrücknahmen u. a. erledigt
 - nur ca. **ein Viertel** wurde durch Sachentscheidungen der Schiedsstellen („echte“ Schiedsstellenentscheidungen) beendet
- **Nur in ganz wenigen Fällen kam es zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren und Entscheidungen, die zudem nur vereinzelt publiziert worden sind**

Entwicklung in den Bundesländern

(nach Wabnitz)

- Erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern
 - Relation Verträge- Anrufung
 - Relation Anrufung - Sachentscheidung
- Von den 561 gemeldeten Verfahren fanden statt
 - in Mecklenburg-Vorpommern: 114
 - in Nordrhein-Westfalen: 57

Themen der Sachentscheidungen (nach Wabnitz/ AFET)

- Zulässigkeit der Anrufung der Schiedsstelle
- Verfahrensfragen
 - darunter örtl. Zuständigkeit
- Abgrenzung von Aufgaben nach dem SGB VIII und der Schule (ungeddeckte Schulkosten)
- Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Bereich Tageseinrichtungen für Kinder (nur M.-V. auf Grund von § 78 a Abs. 2)

Verfahren bezogen auf die Vertragstypen

- Schwerpunkt: Entgeltvereinbarungen
 - Auslastungsgrad
 - Personalkostenermittlung
- Rarität: Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Die geringe Zahl der Verfahren....

- **als Zeichen für gegenseitige Verflechtungen und Abhängigkeiten ?**
 - Gesamtverantwortung als Bremse für den Träger der öffentl. Jugendhilfe
 - Erhalt eines guten Vereinbarungsklimas als Bremse für die Träger der freien Jugendhilfe
- **als Zeichen für eine gute Vereinbarungskultur im Verhältnis öffentliche- freie Jugendhilfe ?**

Baustelle:

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- „Qualitätsentwicklung“
anstelle von Qualitätssicherung (BSHG)/ Prüfung vom
Wirtschaftlichkeit und Qualität (SGB XII)
- Qualitätsentwicklung:
 - wie lassen sich Prozesse vertraglich vereinbaren?
 - was sind/ können Elemente der Vereinbarung sein?
- Verhältnis der Leistungsvereinbarung (Qualität der
Leistung) zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung

**Schiedsstellen
erfüllen eine wichtige Aufgabe
bei der Konsensfindung
zwischen den Vertragsparteien!**

**Herzlichen Glückwunsch
zum 15. Geburtstag !**